

3328

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der abgeänderten Art. 24, 43 und 58 der Verfassung des Kantons Neuenburg.

(Vom 9. Dezember 1935.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Legislaturperioden werden im Kanton Neuenburg durch die Kantonsverfassung festgesetzt. Art. 24 bestimmte bisher, dass die Abgeordneten in den Grossen Rat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Gleichzeitig wurden nach Art. 43 die Mitglieder des Staatsrates für die namliche Amtsdauer gewählt. Die Ernennung der Gerichtsbeamten erfolgte nach Art. 58 bei Beginn jeder Legislaturperiode ebenfalls auf drei Jahre.

Am 16. September 1935 hat nun der Grosse Rat des Kantons Neuenburg folgendes Dekret erlassen (Übersetzung):

«Art. 1. Art. 24, 43 und 58 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 24. Diese Abgeordneten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sie behalten jedoch ihre Funktionen bei, bis die neue gesetzgebende Behörde gewählt ist.

Art. 43. Die Mitglieder des Staatsrates werden auf die Dauer von vier Jahren gleichzeitig mit den Abgeordneten in den Grossen Rat gewählt; sie sind sofort wiederwählbar.

Die Wahlart wird durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 58. Die Gerichtsbeamten werden bei Beginn jeder Legislaturperiode auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie sind wiederwählbar.»

Diese abgeänderten Artikel wurden in der Volksabstimmung vom 26. und 27. Oktober 1935 mit 13,114 gegen 9257 Stimmen angenommen.

Die Abgeordneten in den Grossen Rat sowie die Mitglieder des Staatsrates und die Gerichtsbeamten werden somit in Zukunft auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die abgeänderten Bestimmungen entsprechen den in Art. 6 der Bundesverfassung aufgestellten Vorschriften. Wir beantragen Ihnen daher, ihnen durch

Annahme des beiliegenden Beschlusentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung der abgeänderten Art. 24, 43 und 58 der
Verfassung des Kantons Neuenburg.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1935,
in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts
den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Den in der Volksabstimmung vom 26./27. Oktober 1935 angenommenen abgeänderten Art. 24, 43 und 58 der Verfassung des Kantons Neuenburg wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
abgeänderten Art. 24, 43 und 58 der Verfassung des Kantons Neuenburg. (Vom 9.
Dezember 1935.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3328
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1935
Date	
Data	
Seite	973-974
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 824

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.